

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund



Schlussbericht

über die örtlichen Prüfungen

für das Haushaltsjahr 2010

bei der

Samtgemeinde Esens

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite:</u>
I. Vorbemerkungen.....	3
II. Prüfungsgrundlagen.....	4
III. Abwicklung Jahresrechnung Vorjahr.....	5
IV. Haushaltssatzung, -plan und Rechnungsergebnis.....	5
V. Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung.....	8
VI. Abrechnungen mit dem Landkreis.....	13
VII. Schwerpunktprüfungen.....	13
VIII. Sach- und Belegprüfung.....	14
IX. Fachtechnische Prüfung / Prüfung von Vergaben.....	14
X. Kassenwesen/Kassenprüfungen.....	15
XI. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse.....	16

I. Vorbemerkungen

1. Bei der Samtgemeinde Esens besteht aufgrund der Einwohnerzahl kein Rechnungsprüfungsamt. Die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) obliegt daher dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund (§ 120 Abs. 2 NGO).
2. Nach § 120 Abs. 3 NGO hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen, die sich aus der Prüftätigkeit ergeben, in einem **Schlussbericht** zusammenzufassen. Eingang in den Schlussbericht finden grundsätzlich nur Prüfungsfeststellungen, die seitens der geprüften Kommune nicht ausreichend beantwortet wurden und die aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus werden auch Bereiche erwähnt, die keinen Anlass zu Bemerkungen gaben oder die positiv aufgefallen sind.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO). Ziel der Rechnungsprüfung ist grundsätzlich, den gesamten Prüfungsstoff - in Stichproben - abzudecken. Das umfangreiche Aufgabengebiet erfordert aber die Bildung von Prüfungsschwerpunkten in zeitlichen Abständen. Aufgrund der personellen Situation des Rechnungsprüfungsamtes wurden Prüfungsschwerpunkte in diesem Haushaltsjahr nur in geringfügigem Umfang und anlassbezogen gebildet.
4. Der vorliegende Prüfungsbericht hat einen Umfang von 17 Seiten.
5. Der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 120 Abs. 4 NGO).

Erläuterungen:

Die Randbemerkungen im Bericht haben folgende Bedeutung:

PF mit Nummer	= Prüfungsfeststellung von wesentlicher/grundsätzlicher Bedeutung, ggf. mit Angabe des betreffenden Haushaltsjahres
B	= Prüfungsbemerkung, die künftig zu beachten ist.
E	= Empfehlung/Hinweis
A mit Nummer	= Anlage

II. Prüfungsgrundlagen

- Prüfungsauftrag:** § 67 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und § 119 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) bzw. § 153 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Gesetzliche Grundlagen:** NGO/NKomVG, Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bzw. die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 sowie die im Einzelfall anzuwendenden sondergesetzlichen Regelungen
- Prüfer:** Kreisamtfrau Lübben
Technische Angestellte Döring
- Prüfungsorte:** Samtgemeindeverwaltung Esens
Kreisverwaltung Wittmund
- Prüfungszeitraum:** 01.01. - 31.12. 2010
- Prüfungstermin:** Prüfung der Jahresrechnung vom 23.05. bis 19.06.2013
(mit zeitlichen Unterbrechungen)
Prüfung der Samtgemeindekasse am 11.05.2010
- Schlussbesprechung:** -
- Prüfungsunterlagen:**
- Haushaltssatzung 2010 und Haushaltsplan mit Anlagen
 - Haushalts- und Kassenrechnung 2010
 - Anlagen zur Jahresrechnung
 - Kassenbücher und -belege
 - Akten und -vorgänge

III. Abwicklung Jahresrechnung Vorjahr

1. Die Prüfung der Jahresrechnung 2009 erfolgte in der Zeit vom 14.06. bis 14.07.2011 (mit zeitlichen Unterbrechungen). In der Schlussbesprechung am 15.11.2011 wurde der Entwurfsbericht erörtert. Der Schlussbericht wurde der Samtgemeinde mit Schreiben vom 25.01.2012 übersandt. Bei der Jahresrechnungsprüfung 2009 hatten sich zwei Prüfungsfeststellungen bezüglich der Aufwandsentschädigung und dem Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, zwei Prüfungsfeststellungen bezüglich der Haushaltsmittel für die Fraktionen und eine wegen der Nichtbeachtung der Vergabegrundlagen der VOL/A bei der Beschaffung von Büromöbeln ergeben. Diese Prüfungsfeststellungen können als erledigt angesehen werden. Die Samtgemeinde hat in ihrer Sitzung am 18.07.2012 eine neue Satzung bezüglich der Aufwandsentschädigung und dem Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige erlassen.
2. Der Samtgemeinderat hat die Jahresrechnung 2009 am 18.07.2012 beschlossen, den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zur Kenntnis genommen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.
3. Die Verfahren nach § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO (Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung, des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme dazu) sind erfolgt (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.07.2012).

IV. Haushaltssatzung, -plan und Rechnungsergebnis

- 1.1 Am 01. Januar 2006 ist die aufgrund des § 142 NGO erlassene Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO-) vom 22. Dezember 2005 in Kraft getreten. Damit werden die bisherigen Vorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung abgelöst.
- 1.2 Die Verordnung sieht im § 62 allerdings Übergangslösungen für die Anwendung des bisherigen Haushaltsrechts bis längstens 2011 vor, sofern die Hauptorgane der kommunalen Körperschaften entsprechende Beschlüsse nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. Nov. 2005 fassen.

- 1.3 Für den Bereich der Samtgemeinde wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Samtgemeinderat hat am 25. November 2005 beschlossen, das bisherige kommunale Haushalts- und Kassenrecht weiterhin - längstens bis zum 31.12.2011- anzuwenden. Deshalb sind die GemHVO und die GemKVO auch für das zu prüfende Haushaltsjahr 2010 weiterhin maßgeblich.
- 1.4 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die §§ 38, 39 ff GemHVO, wonach die Gemeinde u. a. für die Grundstücke und beweglichen Sachen Anlagenachweise / Bestandsverzeichnisse zu führen hat. Mit Einführung des neuen Haushaltsrechts werden zwecks Erstellung der Eröffnungsbilanz die Erfassung und die Bewertung des gesamten Vermögens durchzuführen sein. Die Verwaltung der Samtgemeinde Esens ist mit der Vermögenserfassung und -bewertung für die Eröffnungsbilanz befasst. Die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Doppik) ist zum 01.01.2011 erfolgt. Nach Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung und ist nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 31.12. des Haushaltsjahres vorzulegen. Ein Entwurf einer Eröffnungsbilanz liegt dem Rechnungsprüfungsamt mittlerweile vor.
2. Das Verfahren für den Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2010 gemäß § 86 NGO wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Haushaltssatzung wurde am 17.03.2010 beschlossen. Die Fristvorgabe des § 86 Abs. 1 NGO wurde nicht eingehalten.
3. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben lt. Haushaltssatzung sowie das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2010 ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung.

B

	Festsetzungen lt. Haushaltssatzung EUR	bereinigtes Sollergebnis EUR
Einnahmen des		
Verwaltungshaushalts	6.498.500,--	6.665.072,57
Vermögenshaushalts	<u>3.362.700,--</u>	<u>1.848.806,30</u>
insgesamt	9.861.200,--	8.513.878,87
Ausgaben des		
Verwaltungshaushalts	6.804.800,--	6.665.072,57
Vermögenshaushalts	<u>3.362.700,--</u>	<u>1.848.806,30</u>
insgesamt	10.167.500,--	8.513.878,87
Fehlbedarf	306.300,--	

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof Esens weist im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen von 871.500,00 EUR und im Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben von 2.000,00 EUR aus.

4. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in Höhe von 1.164.100,00 EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag für Kassenkredite war auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt. Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage betrug wie in den Vorjahren 35 % der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.
5. Die Kreditgenehmigung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises am 19.07.2010 erteilt. Der Haushalt ist vom Landkreis genehmigt worden, obwohl wegen des Defizits im Verwaltungshaushalt Bedenken bestanden. Wahrscheinlich ist ein Ausgleich erst im Finanzplan 2013 möglich. Ursächlich für die sich verschlechternde Haushaltssituation der Samtgemeinde Esens sind unter anderem die Einnahmeausfälle in Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzkrise, auf die die Samtgemeinde keinen Einfluss hat. Diese Einnahmeausfälle machen unter Berücksichtigung der geringeren Kreisumlage in 2010 gegenüber 2009 rd. 500.000,00 EUR aus. Im gleichen Zeitraum steigt allerdings auch der Zuschussbedarf der Einzelpläne 0 bis 8 um rd. 600.000,00 EUR. Bei dem Zuschussbedarf der Einzelpläne 0 bis 8 handelt es sich um den Anteil der konsumtiven Ausgaben, der durch allgemeine Deckungsmittel finanziert wird, auf deren Höhe die Samtgemeinde durchaus Einfluss hat. Durch die Doppik, die Verbesserung des Angebots bei den Kindergärten sowie dem Winterdienst sind wesentliche Positionen im Verwaltungshaushalt stark gestiegen. Dennoch sieht der Landkreis ein Sparpotential und bittet vor Realisierung der für 2010 genehmigten Kreditaufnahmen um Prüfung, ob es nicht wirtschaftlicher ist, den Rücklagenbestand zur Verringerung des Kreditbedarfes zu verwenden. Der Allgemeinen Rücklage wurde ein Betrag in Höhe von 227.827,56 EUR entnommen, der Sonderrücklage Darlehenstilgung ein Betrag in Höhe von 81.596,83 EUR. Hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse der Haushaltsrechnung sowie des kassenmäßigen Abschlusses wird auf die Anlagen zum Rechenschaftsbericht verwiesen.
6. Der Haushaltsplan enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen mit Ausnahme des nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 GemHVO beizufügenden Berichts über die Unternehmen und Einrichtungen der Samtgemeinde in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen daran. Die Erstellung dieses Berichtes ist nach § 116 a NGO vorgeschrieben. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben. B
7. Der Haushalt weist einen Fehlbedarf von 306.300,-- EUR aus. Das Rechnungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres war ausgeglichen.
8. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wurde am 31. März 2011 erstellt. Die Frist nach § 100 Abs. 2 NGO, wonach die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde somit eingehalten.

9. Im Haushaltsplan enthalten ist eine Aufstellung über das Grund- und Gebäudevermögen der Samtgemeinde Esens (sh. dort S. 118). Die Vollständigkeit sowie die dort aufgeführten Wertangaben bedürfen im Rahmen der Einführung der Doppik noch einer näheren Überprüfung.
10. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2010 überzeugt. Die in den Spalten 12 bzw. 13 der verbindlichen Muster 13 und 14 für die Haushaltsrechnung vorgeschriebenen Angaben (Rd. Erl. vom 14.02.97) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen vorhanden.

V. Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung

- 1.1 Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.
- 1.2. Zur Prüfung wurde ein Ausdruck der Haushaltsrechnung / Jahresrechnung 2010 mit Datum vom 31.03.2011 vorgelegt. Nach § 101 NGO ist die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festzustellen. Die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegte Haushaltsrechnung ist nicht unterschrieben. Künftig ist eine vom Hauptverwaltungsbeamten unterschriebene Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen (§ 129 NKomVG). B
2. Nach § 40 Abs. 2 GemHVO sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, eine Nebenrechnung gem. § 12 Abs. 2 GemHVO, eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen und ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Prüfung ergab folgendes:

Die Anlagen sind - soweit erforderlich - der Jahresrechnung beigelegt (Rechenschaftsbericht mit Anlagen).
- 2.1 Das nach § 39 Abs. 1 GemHVO nachzuweisende Vermögen wird in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht aufgeführt. Es wurde für das Jahr 2010 anhand dieser Vermögensübersicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - 2.1.1 a) Forderungen des Anlagevermögens
Die in der Vermögensübersicht ausgewiesene Beteiligung bei einer Bank beträgt zum Jahresende 2010 unverändert 160,00 EUR.

Bei den Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden, handelt es sich um ein langfristiges Darlehen über insgesamt 86.919,62 EUR (170.000,00 DM), das für den Bau von Altenwohnungen zur Verfügung gestellt wurde und mit jährlich 869,20 EUR getilgt wird. Weitere Darlehensforderungen sind hier nicht enthalten. Es ergibt sich hier zum Jahresende noch ein Forderungsbestand von insgesamt 66.058,88 EUR.

2.1.2 b) Geldanlagen

Geldanlagen bestehen bei der Samtgemeinde Esens in Form der allgemeinen Rücklage (Pflichtrücklage), der "Sonderrücklage Darlehenstilgung" sowie der bei der Nds. Versorgungskasse geführten Versorgungsrücklage.

- 2.1.3 Die allgemeine Rücklage hat nach einer Entnahme von 227.827,56 EUR einen Bestand von insgesamt 122.045,68 EUR. Auf dem Einnahme -Verwahrgeldkonto 9000.0 VW 1 - "allgemeine Rücklage" ist ein Betrag von 439.338,65 EUR genannt, das dazugehörige Ausgabekonto weist ebenfalls 439.338,65 EUR aus. Dies ist der Bestand zum Jahresanfang 2008. Die Entnahme 2008 in Höhe von 88.671,91 EUR , die Entnahme 2009 in Höhe von 793,50 EUR und die Entnahme von 2010 in Höhe von 227.827,56 EUR sind nicht gebucht. Aus den Verwahrkonten ist der tatsächliche Bestand der allgemeinen Rücklage nicht nachvollziehbar. Die Führung der Verwahrkonten entspricht wie in den Vorjahren (vgl. Vorjahresberichte) nicht den Bestimmungen. Die Verwahrkonten weisen ebenfalls den Stand vom Jahresanfang 2008 aus.

B

Auf dem Sparbuch für die allgemeine Rücklage wird nach der Entnahme von 227.827,56 EUR ein Bestand von 125.786,38 EUR (Buchungsdatum 05.04.2011) nachgewiesen. Ursache für diesen höheren Bestand sind nicht abgebuchte Zinsen in Höhe von 3.740,70 EUR für das Jahr 2010. Am 27.04.2012 ist das Sparbuch aufgelöst worden. Ein Mindestbestand ist mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik nicht mehr vorgeschrieben.

- 2.1.4 Die "Sonderrücklage Darlehenstilgung" ist seinerzeit für den Verkauf der Zentralen Schmutzwasserkanalisation angelegt worden. Ziel war es, sämtliche Darlehen des Kreditmarktes durch den erzielten Verkaufserlös abzulösen. Da dieses aufgrund der vertraglichen Bindungen nicht sofort möglich war, ist das Geld auf mehreren Konten zinsbringend angelegt worden. Ein Teil des Geldes - mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge - wird zum Jahresende im Haushalt der Samtgemeinde vereinnahmt.
- 2.1.5 Die Prüfung des in der Vermögensübersicht aufgeführten Bestandes der Sonderrücklage „Darlehenstilgung“ erfolgte anhand der Ergebnisse der Jahresrechnung. Ausgehend von dem Bestand in Höhe von 632.368,31 EUR Ende 2009 sind der Sonderrücklage für den Jahresabschluss 2010 insgesamt 81.596,83 EUR (Vorjahr 138.082,10 EUR) entnommen worden, so dass sich ein Endbestand von 550.771,48 EUR per 31.12.2010 ergibt.

2.1.6 Die Sonderrücklage wird als Verwahrgeldkonto geführt. Die Verwahrkonten weisen in der Einnahme und in der Ausgabe den Jahresanfangsbestand 770.450,41 EUR zum 01.01.2009 aus und stimmen somit nicht mit dem tatsächlichen Bestand überein.

B

2.1.7 Nach § 11 Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) vom 16.11.1999 haben die kommunalen Körperschaften Versorgungsrücklagen zu bilden. Diese sind als Sonderrücklage in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und im Verwahrbuch zu führen. Der Bestand wird in der Vermögensübersicht 2010 getrennt nach der Versorgungsrücklage für Beamte und Versorgungsempfänger aufgeführt. Die Bestände wurden geprüft. Sie betragen für die Beamten 20.699,17 EUR und für Versorgungsempfänger 22.835,97 EUR per 31.12.2010 und sind in der Vermögensübersicht dargestellt. Im Verwahrbuch werden die Mittel geführt, allerdings decken sich die dort genannten Beträge nicht mit dem tatsächlichen Bestand.

B

2.1.8 Der Vermögensstand der Samtgemeinde Esens nach § 39 Abs. 1 GemHVO im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich wie folgt:

	31.12.2009 EUR	31.12.2010 EUR
Forderungen des Anlagevermögens		
Beteiligungen	160,00	160,00
Forderungen aus Darlehen	66.928,08	66.058,88
Zwischensumme	67.088,08	66.218,88
Geldanlagen		
allg. Rücklage	349.873,24	122.045,68
Einlagen bei Geldinstituten/ Sonderrücklage	632.368,31	550.771,48
Versorgungsrücklage	36.693,53	43.535,14
Zwischensumme	1.018.935,08	716.352,30
insgesamt	1.086.023,16	782.571,18

2.1.9 Vermögen nach § 39 Abs. 2 GemHVO (Anlagenachweise für Sachen und grundstücksgleiche Rechte der kostenrechnenden Einrichtungen) wird in der mit dem Rechenschaftsbericht vorgelegten Vermögensübersicht nicht ausgewiesen.

2.2 Die Schulden der Samtgemeinde betragen, bedingt durch die geplante Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 740.000,-- EUR, zum Jahresende 1.963.568,62 EUR (Vorjahr: 1.320.880,17 EUR). Die Pro-Kopf-Verschuldung der Samtgemeinde hat sich damit erhöht und beziffert sich auf 136,79 EUR (Vorjahr 92,15 EUR); sie liegt damit unter dem Landesdurchschnitt von 362,00 EUR je Einwohner (Stand: 31.12.2010).

Die veranschlagte Kreditsumme von 1.164.100,00 EUR brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden. Die Summe der Abweichungen im Vermögenshaushalt durch nicht in Anspruch genommene Ansätze und insbesondere die höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt führte zu einem geringeren Finanzbedarf. Es wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 740.000,00 EUR (Hsst. 9100.3770 Kredit Kreditmarkt) gebildet. Aus 2009 wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 723.000,00 EUR in Anspruch genommen (Hsst. 9100.3771 Kredit Kreditmarkt 2009). Für die Aufnahme dieses Darlehens wurden Angebote von 6 Kreditinstituten eingeholt. Das Darlehen wurde im April 2010 aufgenommen.

- 2.3 Die allgemeine Rücklage übersteigt den vorgeschriebenen Mindestbestand von 69.971,85 EUR (Mehrtrag von 52.073,83 EUR). Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu den Rücklagen verwiesen.
- 2.4 Der vorgelegte Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht sind vollständig und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.
- 2.5 Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2010 nicht in Anspruch genommen.
- 2.6 Im Rechenschaftsbericht der Samtgemeinde Esens sind die wichtigsten Ergebnisse dargestellt.
- 2.6.1 Die wesentlichen Haushaltsplanabweichungen sind im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert.
- 2.6.2 Die Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt setzen sich nach dem Rechenschaftsbericht wie folgt zusammen:

	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR
zustimmungspflichtige Mehrausgaben (§ 89 NGO)	53.073,47	112.841,38
unecht/echt deckungsfähig (§ 17 und § 18 GemHVO)	6.448,20	0,00
nicht genehmigungspflichtige Zuführungen (§§ 22 und 42 GemHVO)	320.226,71	0,00
echt deckungsfähig, als Mehrausgaben ausgewiesen	1.001,31	0,00
Mehrausgaben insgesamt	380.749,69	112.841,38

- 2.6.3 Der Rat der Samtgemeinde Esens hat die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben am 22.12.2010 und am 21.03.2012 zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist eine vorherige Zustimmung erforderlich.

B

2.6.4 Im Verwaltungshaushalt sind am Ende des Haushaltsjahres Kasseneinnahmereste in Höhe von 65.749,45 EUR verblieben. Der Hauptanteil entfällt auf Benutzungsgebühren fremde Unterkünfte 32.103,09 EUR (Hsst. 4350.1101), Benutzungsgebühren 14.891,90 EUR (Hsst. 4350.1100), Zuschüsse der BA für ABM-Kräfte 7.824,49 EUR (Hsst. 7710.1740), Mieten und Pachten - allgemeiner bebauter Grundbesitz 4.660,00 EUR (Hsst. 8800.1400), Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kosten 2.161,80 EUR (Hsst. 0300.2610)*, Verwaltungsgebühren 1.478,01 EUR (Hsst. 1100.1000), Mieten und Pachten 1.047,12 EUR (Hsst. 2102.1400) sowie weitere Reste bei insgesamt 12 Haushaltsstellen jeweils unter 350,-- EUR.

*) Zusätzlich zu dem bei der Samtgemeinde entstandenen Gesamtbetrag der Mahngebühren, Säumniszuschläge und Kosten in Höhe von 2.161,80 EUR wurden weitere 1.177,10 EUR als Rest von 2010 nach 2011 übertragen. Es handelt sich hierbei um Vollstreckungsgebühren, die nicht bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden sondern bei der Samtgemeinde ausgewiesen wurden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	Esens	605,30 EUR
Gemeinde	Dunum	81,30 EUR
	Holtgast	109,20 EUR
	Moorweg	88,90 EUR
	Neuharlingersiel	99,20 EUR
	Stedesdorf	149,90 EUR
	Werdum	<u>43,30 EUR</u>
		1.177,10 EUR

Um Angabe einer Rechtsgrundlage für diese Verfahrensweise wird gebeten. Die Argumentation, dass die Samtgemeinde die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden führt, ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausreichend.

PF 1

2.6.5 Kassenausgabereste sind nicht entstanden.

2.6.6 Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenreste entstanden.

2.6.7 Haushaltseinnahmereste wurden im Vermögenshaushalt bei der Hsst. 9100.3770 Kredite Kreditmarkt in Höhe von 740.000,-- EUR gebildet.

2.6.8 Im Vermögenshaushalt sind neue Haushaltsausgabereste von insgesamt 79.140,19 EUR (Vorjahr: 463.803,33 EUR) gebildet worden. Davon entfallen 49.505,01 EUR auf die energetische Verbesserung und Modernisierung Schule Esens, 13.635,18 EUR auf den Erwerb Software Doppik und jeweils 8.000,-- EUR auf den Erwerb beweglicher Sachen für die Grundschulen Esens Nord und Esens Süd.

Aus dem Vorjahr wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 10.703,77 EUR übertragen, und zwar 6.761,90 EUR für den Erwerb beweglicher Sachen GS Esens-Nord und 3.941,87 EUR für den Erwerb beweglicher Sachen Grundschule Esens-Süd.

2.6.9 Im Verwaltungshaushalt sind keine Haushaltsreste entstanden.

2.6.10 Die investiven Ausgaben der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2010 schlüsseln sich wie folgt auf (bereinigtes Sollergebnis):

Anschaffung von bewegl. Vermögen (Gruppierung 935)	98.181,64 EUR
Baumaßnahmen (Gruppierung 94 - 96)	1.580.486,09 EUR
Zuw./Zuschüsse für Investitionen (Gruppierung 98)	5.681,82 EUR
Investitionen insgesamt	1.684.349,55 EUR
Tilgung von Krediten	97.311,55 EUR
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	4.777,28 EUR
Zuführung an Rücklagen	0,00 EUR
Darlehen Vorfinanzierung Abwasserbeitrag Stedesdorf	62.367,92 EUR
Ausgaben des Vermögenshaushaltes	1.848.806,30 EUR

Das Investitionsvolumen hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (= 1.750.780,37 EUR) geringfügig verringert. Bei den Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen handelt es sich um den Zuschuss des Landkreises für eine gebrauchte Drehleiter (Hsst. 1300.9821).

2.6.11 Ferner muss der Rechenschaftsbericht Aufschluss über die Abwicklung der im Haushaltsjahr abgeschlossenen Maßnahmen geben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt. Es ist zu erläutern, ob entsprechende Maßnahmen vorlagen.

B

VI. Abrechnungen mit dem Landkreis

Abrechnungen mit dem Landkreis wurden nicht geprüft.

VII. Schwerpunktprüfungen

Schwerpunktprüfungen wurden nicht durchgeführt.

VIII. Sach- und Belegprüfung

Eine Sachprüfung wurde nicht durchgeführt, eine Belegprüfung nur in eingeschränktem Umfang.

IX. Fachtechnische Prüfung / Prüfung von Vergaben

1. Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO unterliegen die Vergaben der Gemeinden vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden.

2. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für die Gemeinden im Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- im Bereich der VOL – 30.000,-- EUR
- im Bereich der VOB – 30.000,-- EUR
- im Bereich der VOF/HOAI - alle Verträge sind vorher vorzulegen

- 2.1 Durch die technische Prüferin des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2010 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Bei den vorgelegten Vorgängen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

3. Im Übrigen erfolgt im Rahmen der fachtechnischen Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfung von Belegen des Vermögenshaushaltes sowie die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften in Stichproben. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- 3.1 Die Auszahlungsanordnung mit der Belegnummer 01 der Hsst. 7600.9350 – Einrichtung Fraktionsräume – wurde nicht unterschrieben. Die Anweisung des Betrages erfolgte ohne die erforderliche Freigabe.

- 3.2 Bei der Beschaffung diverser beweglicher Sachen (Hsst. 1300.9350) wurden mehrfach die Vergabebedingungen nach VOL nicht beachtet. Bei der Beschaffung einer Tragkraftspritze, eines Stromerzeugers sowie einer Pumpe wurden jeweils nur zwei Angebote eingeholt. Das Angebot der mitbietenden Firma bei der Beschaffung der Tragkraftspritze wurde zur Prüfung nicht vorgelegt. Bei freihändigen Vergaben sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

PF 2

Bei der Beschaffung einer Waschmaschine für die Feuerwehr im Wert von ca. 15.000,-- € wurden Preise zu einem vorgegebenen Produkt abgefragt. Ein sachlicher Grund für die Produktvorgabe lag nicht vor. Nach Abschluss der Preisanfrage wurde eine Waschmaschine angeschafft, deren Daten und Preise nicht Inhalt der vorangegangenen Preisanfrage waren, es lagen keine Vergleichsangebote vor. Der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung war nicht gegeben.

Aufträge sind in der Regel im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens zu vergeben. Leistungen sind grundsätzlich produktneutral auszuschreiben. Die Prüfung und Wertung der Angebote hat nach § 16 VOL/A zu erfolgen. Bei der Wertung ist darauf zu achten, dass die Angebote miteinander vergleichbar sind. Grundlage dafür ist die Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOL/A. Jedes Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (§ 20 – Dokumentation – VOL/A).

X. Kassenwesen/Kassenprüfungen

- 1.1 Im Haushaltsjahr 2010 wurde am 11.05.2010 eine unvermutete Kassenprüfung bei der Samtgemeindekasse durchgeführt, bei der sich drei Prüfungsfeststellungen ergeben hatten:
- PF 1 – Seit ca. August 2009 erfolgt kein Vollstreckungsdienst.
 - PF 2 – Eingehende Amtshilfeersuchen werden nicht bearbeitet.
 - PF 3 – Mangelnde Bearbeitung im Bereich Pfändungsaufträge.
- 1.2 Die Kassenprüfung hat ergeben, dass
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wurde,
 - die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden,
 - die erforderlichen Belege vorhanden waren und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprachen,
 - der tägliche Bestand an Bargeld und der Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang grundsätzlich nicht überschritt,
 - die verwahrten Wertgegenstände und andere Gegenstände - soweit geprüft - vorhanden waren und
 - die Kassengeschäfte im Übrigen - soweit geprüft - ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt wurden (Ausnahmen: PF 1 bis PF 3).

XI. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der örtlichen Prüfungen 2010 bei der Samtgemeinde Esens:

1. Jahresrechnung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

1.1 Prüfungsfeststellungen von wesentlicher/grundsätzlicher Bedeutung:

PF 1

Bei den Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Kosten, die bei den Mitgliedsgemeinden entstanden sind, werden die Vollstreckungsgebühren der Samtgemeinde zugeordnet. Hierfür ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

PF 2

Die Vergabegründlagen der VOL/A wurden bei dem Erwerb diverser beweglicher Sachen im Wert zwischen 4.000,00 EUR und 15.000,00 EUR nicht beachtet.

1.2 Die mit einem B gekennzeichneten Bemerkungen sind künftig zu beachten.

1.3 Festgestellt wird gemäß § 120 Abs. 1 NGO, dass

- sich Haushaltsplanabweichungen ergeben haben, wobei zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben die erforderliche Zustimmung nachträglich eingeholt wurde und die übrigen erheblichen Haushaltsplanabweichungen ausreichend erläutert wurden,
- die einzelnen Rechnungsbeträge - soweit geprüft – grundsätzlich in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind (Ausnahme: siehe Prüfungsfeststellungen),
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde (Ausnahme: siehe Prüfungsfeststellungen) und
- bezüglich des Nachweises des Vermögens die §§ 38, 39 GemHVO zu beachten sind. Im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist am 01.01.2011 die Umstellung auf die Doppik erfolgt. Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Vermögens steht die Prüfung noch aus. Sie wird im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

2. **Kassenprüfungen (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO)**

Die Durchführung der Kassenprüfung hat ergeben, dass

- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- Kassendifferenzen nicht festgestellt wurden.

Die drei Prüfungsfeststellungen betrafen den seit August 2009 nicht mehr durchgeführten Vollstreckungsdienst, die Nicht-Bearbeitung eingehender Amtshilfeersuchen und die mangelnde Bearbeitung im Bereich Pfändungsaufträge.

3. **Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO)**

Die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung ergab bis auf Abschnitt IX Nr. 3.2 (siehe Prüfungsfeststellung) keine wesentlichen Beanstandungen.

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor.

Wittmund, den 26.08.2013

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund**



(Cassens)